

dass ein Original nur einmal existieren kann, die in Paris bei Paulin gekaufte Ausgabe in Sachsen einführen will. —

Unserer Meinung nach kann ein Schriftsteller ein Manuscript nur an Einen Verleger verkaufen, und würde, wenn man einmal denselben gegen Nachdruck schützen will, es weit einfacher, für den Verleger und Sortimentsbuchhändler, ja für das Wohl der Literatur überhaupt, weit ersprießlicher sein, wenn es dem ausländischen Verleger freistände, in einem andern Lande ein Privilegium gegen den Nachdruck zu kaufen; ja der deutsche Buchhandel besitzt, im Fall die Zerstückelung des deutschen Vaterlandes die Aufrechthaltung des so erworbenen Rechts nicht zulässt, in sich selbst, möchten wir sagen, Kraft genug, um dem ausländischen Verleger eine Garantie zu bieten, die ihm mehr nützen wird, als halbe, unpraktische und überall auf Widersprüche stoßende Maßregeln, und um die zu erlangen er vielleicht größere Opfer bringen wird, als es ihm jetzt möglich ist, wo in Paris und London z. B. Verlagskontrakte fürs Ausland wirklich um sehr wenig Geld zu haben sind, weil der Verleger weiß, dass ihm sein Verlagswerk dessen ungeachtet doch nachgedruckt wird. Treten die Buchhändler in einen Verein zusammen, die Mitglieder des Vereins machen sich verbindlich, die Werke, für welche der Verleger vor deren Erscheinung dem Verein das Privilegium abgekauft hat, weder nachzudrucken noch im Nachdruck zu verkaufen oder zu spendieren, und wir sind überzeugt, dass der Vorstand des Vereins, welcher aus tüchtigen Buchhändlern bestehen müsste und über die Abkaufsumme der einzelnen Werke zu bestimmen hätte, oft eine ganz hübsche Summe erhalten würde. Die Abrechnung könnte alle Jahre erfolgen und das eingegangene Kapital zu beliebigen näher zu bestimmenden Zwecken verwandt oder auch gleichmäßig unter die Mitglieder verteilt werden. Wird außerdem festgesetzt, dass jedes Mitglied eine gewisse Caution stellen müsse, die es im Fall einer Contravention verlässt, so könnte, vorausgesetzt dass die Mehrzahl der deutschen Buchhändler ihm beitritt, der Verein mehr als die Gesetze selbst wirken, er würde ein neues Band der Buchhändler unter sich und ihre gegenseitigen Interessen bilden und für den Fall die ausländische Literatur dem Absatz der deutschen, wie es den Anschein hat, immer mehr und mehr schaden sollte, im Ganzen und Einzelnen den dadurch dem Buchhandel verursachten Nachtheil entschädigen helfen.

E. M.

Bemerkung.

Dass die Redaction des Börsenblatts der Ehrenbeziehungen, welche unsren Standesgenossen zu Theil werden, erwähnt, ist ganz in der Ordnung, es sollte aber auch jedesmal über die Veranlassung dazu berichtet werden. In Bezug auf die Herrn ic. Schreck von Sr. Maj. dem Könige der Franzosen gewordene Auszeichnung (s. Nr. 86 d. Bl.) wird daher noch eine ergänzende Mittheilung erwartet.*)

*) Womit wir nicht zurückhalten werden, sobald uns selbst eine solche zugehen wird.

d. R.

Gegeneutgegnung.

In Nr. 82 d. Bl. soll ich „behauptet“ haben: eine Leipziger Handlung hätte sich selbst in Nr. 79 lob gestreut wegen Zurückweisung des Antrages der Hallischen R. Universitätsbibl. auf Gewährung von Buchhändlerrabatt. — Dies habe ich nun nicht gedacht, und eben so wenig sagen wollen. Ich sah mir daher meine Worte darauf noch ein Mal an; und, obgleich sich dieser Verdacht als Behauptung nicht vorsindet, muss ich gestehen dass sich derselbe wegen einer Verwechslung der Personen als meine Meinung daraus vermutchen lässt. Das aber habe ich nicht gewollt. — Ich hoffe, dass dies einfache und wahrheitsgemäße Bekennnis von dem „Vorwurfrücksichtsloser Wahrheitswidrigkeit und Gehässigkeit“ mich reinigen werde.

Will mein erzürnter Gegner aber noch eine Bitte von mir freundlich anhören, so sei es die: er möge nicht an meiner vielleicht ungeschickten Art der Kleidung sich reiben, sondern lieber der veröffentlichten Thatsache selber sich zuwenden. Denn ich glaube noch, dass ich durch diese Veröffentlichung mir ein kleines Verdienst erworben habe — und würde mich herzlich freuen, wenn es sich bestätigt, dass jenes Circular der Hallischen R. Universitätsbibliothek nicht Einen Verleger zu unüberlichem Handeln gegen seine Geschäftsgenossen verführt habe. M.

In Baiern wurden verboten:
Die Bewegung des Socialismus u. Communismus von Th. Delkers. Leipzig 1844, Fest.
Der Kaiser Nikolaus der I. Seine Reise, von einem Deputirten. Herisau 1844.
Die Klage Joh. Kont. Kuhl's gegen den großh. Hess. Staatsminister du Bos du Thil auf Schadloshaltung wegen angeblich geleisteter Spionendienste. Ein actenmäßiger Beitrag zu dem geheimen Inquisitionsproces gegen Weidig und Jordan. Vom Verf. der Schrift: „der Tod des Pfarrers Dr. Friedr. Ludw. Weidig.“

Im Großherz. Hessen wurde verboten:
Der deutsche Handwerksbursche nach den Forderungen der Genwart. Von Ferd. Adrian. Monheim bei M. Hähner.
Für jedes in Umlauf gesetzte Exemplar wurde zugleich eine Polizeistrafe von 10 fl. angedroht.

Zu Bern wurde mit Beschlag belegt:
Die Kritik im Streite mit Kirche und Staat, von Edgar Bauer.

Todesfall.

Am 1. Septbr. starb, nach langen Leiden, Herr Friedr. Wilh. Andred in Erfurt. — Die Witwe zeigt an, dass das Buchhandlungsgeschäft ganz eingehen, die seither betriebene Coloriananstalt aber fortgesetzt werden wird.

Börse in Leipzig am 30. Septbr. 1844. im vierzehntaler-Bus.	Kurze Sicht.		2 Monat.	3 Monat.
	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.	Ang. Gesucht.
Amsterdam	140 $\frac{1}{2}$	—	139 $\frac{1}{2}$	—
Augsburg	102 $\frac{1}{4}$	—	—	—
Berlin	—	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Bremen	111 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Breslau	—	99 $\frac{1}{2}$	—	—
Frankfurt a. M. . . .	—	56 $\frac{1}{2}$	—	—
Hamburg	150 $\frac{1}{2}$	—	149 $\frac{1}{4}$	—
London	—	—	—	6.23
Venedig	80	—	79 $\frac{1}{4}$	—
Wien	104 $\frac{1}{2}$	—	79 $\frac{1}{4}$	—
Kaisert. 11 $\frac{1}{2}$, Holl. Drc. 6 $\frac{1}{2}$, Kaiserl. Drc. 6 $\frac{1}{2}$, Bresl. Drc. 6 $\frac{1}{2}$, Pass. Drc. 6 $\frac{1}{4}$ Gev.-Species u. Gulden 5, Gev. Zehn- u. Zwanzig-Rt. 4 $\frac{1}{2}$.				

Verantwortlicher Redakteur: J. de Marie.